

Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen abgegeben auf seiner Sitzung am 7. Mai 2010 zu einem vorläufigen Beschlussentwurf in der Sache COMP/38.511 — DRAMs

Berichterstatter: Tschechische Republik

(2011/C 180/07)

1. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass die Adressaten des Beschlussentwurfes sich an einer Vereinbarung und/oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweise im Sinne von Artikel 101 AEUV und Artikel 53 EWR-Abkommen beteiligt haben.
 2. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der im Beschlussentwurf enthaltenen Beurteilung der Kommission hinsichtlich des Produktes und der geographischen Reichweite der Vereinbarung und/oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweise überein.
 3. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass die Adressaten des Beschlussentwurfes sich an einer einzigen und fortdauernden Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 AEUV und Artikel 53 EWR-Abkommen beteiligt haben.
 4. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass die Beschränkung des Wettbewerbs das Ziel der Vereinbarung und/oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweise im Sinne von Artikel 101 AEUV und Artikel 53 EWR-Abkommen war.
 5. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass die Vereinbarung und/oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweise geeignet war, den Handel zwischen Mitgliedstaaten der EU merkbar zu beeinträchtigen.
 6. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Beurteilung der Kommission hinsichtlich der Dauer der Zuwiderhandlung überein.
 7. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass im vorliegenden Fall keine erschwerenden Umstände anwendbar sind.
 8. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Beurteilung der Kommission hinsichtlich der mildernden Umstände überein.
 9. Der Beratende Ausschuss stimmt, unter Stimmenthaltung eines Mitgliedsstaates, mit der Kommission hinsichtlich der Anwendung der Kronzeugenregelung von 2002 überein.
 10. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission hinsichtlich des Grundbetrages der Geldbußen überein.
 11. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission hinsichtlich der spezifischen Erhöhung des Grundbetrages der Geldbußen für drei Adressaten des Beschlusses überein, um eine ausreichend abschreckende Wirkung zu gewährleisten.
 12. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission hinsichtlich der Herabsetzung des Grundbetrages der Geldbußen für drei Adressaten des Beschlusses aufgrund eines mildernden Umstandes überein.
 13. Der Beratende Ausschuss stimmt, unter Stimmenthaltung eines Mitgliedsstaates, mit der Kommission hinsichtlich der Höhe der Ermäßigung der Geldbußen auf Grundlage der Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen von 2002 überein.
 14. Der Beratende Ausschuss stimmt, unter Stimmenthaltung eines Mitgliedsstaates, mit der Kommission hinsichtlich der Endbeträge der Geldbußen überein.
 15. Der Beratende Ausschuss empfiehlt die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
-